

ANFRAGE Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke) vom 27. März 2012	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP:	34. Plenarsitzung Gemeinderat 24.04.2012 1067 22 öffentlich
Verpflichtung zur Verfassungstreue (Radikalenerlass) für Beschäftigte der Stadt Karlsruhe ohne hoheitliche Aufgaben		

1. Ist es zutreffend, dass bei der Stadt Karlsruhe neu einzustellende Beschäftigte ohne hoheitliche Aufgaben eine Verpflichtung zur Verfassungstreue unterschreiben müssen?
2. Ist es zutreffend, dass die Stadt Karlsruhe eine Anstellung verweigert, wenn diese Verpflichtung nicht per Unterschrift geleistet wird?
3. Ist es zutreffend, dass im Bundestarifvertrag für den öffentlichen Dienst (BT-TVöD) eine solche Verpflichtung für Beschäftigte ohne hoheitliche Aufgaben nicht (mehr) ⁱ vorgesehen ist? ⁱⁱ
4. Wie begründet die Stadt Karlsruhe die Ausweitung der Pflicht zur Verfassungstreue auf Beschäftigte ohne hoheitliche Aufgaben? ⁱⁱⁱ
5. Welche anderen Kommunen in Baden-Württemberg verlangen wie die Stadt Karlsruhe von Beschäftigten ohne hoheitliche Aufgaben eine Verpflichtung zur Verfassungstreue?
6. Würde die Stadt Karlsruhe eine Initiative über den Städtetag Baden-Württemberg oder direkt an die Landesregierung initiieren oder unterstützen mit der Maßgabe, dass die Landesregierung in Angleichung an den Bundestarifvertrag für den öffentlichen Dienst (§ 41) die Verpflichtung zur Verfassungstreue für Beschäftigte ohne hoheitliche Aufgaben streicht?

Sachverhalt/Begründung:

Im Bundestarifvertrag für den öffentlichen Dienst (BT-TVöD) ist für Beschäftigte ohne hoheitliche Aufgaben keine Verpflichtung auf die Verfassungstreue installiert. Die Stadt Karlsruhe verlangt demgegenüber von Beschäftigten ohne hoheitliche Aufgaben als Voraussetzung zur Einstellung eine Erklärung zur Verfassungstreue. Sie beruft sich dabei auf einen Landesregierungsbeschluss vom 2. Oktober 1973. Die dortige Regelung bezieht sich aber auf den damaligen Bundes-Angestellten-Tarifvertrag. Im heute gültigen BT-TVöD ist für Beschäftigte, die keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen, keine Verpflichtung zur Verfassungstreue mehr vorgesehen.

Die im BT-TVöD noch enthaltene Verpflichtung von Beamten und Beschäftigten mit hoheitlichen Aufgaben zur Verfassungstreue steht unseres Erachtens in der untragbaren Tradition des Radikalenerlasses und der Berufsverbote ab 1972, liegt aber nicht in der kommunalen Zuständigkeit.

In Bezug auf die Einstellung von Beschäftigten ohne hoheitliche Aufgaben appellieren wir an die Stadt Karlsruhe, dass sie ihre Einstellungspraxis dem BT-TVöD angleicht und für Beschäftigte, die keine hoheitlichen Aufgaben zu erfüllen haben, die Verpflichtung auf die Verfassungstreue streicht. Sollte ihr dies aufgrund der Vorgaben der Landesregierung nicht möglich sein, sollte die Stadt beim Städtetag oder direkt bei der Landesregierung aktiv werden dahingehend, bei der Einstellung von Beschäftigten ohne hoheitliche Aufgaben die Verpflichtung zur Verfassungstreue gemäß dem heute gültigen Tarifvertrag BT-TVöD zu streichen.

unterzeichnet von:

Sabine Zürn

Niko Fostiropoulos

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

13. April 2012

ⁱ Im alten Bundesangestelltentarifvertrag war die Verpflichtung zur Verfassungstreue für alle Angestellten vorgesehen, im BT-TVöD entfällt dies für Beschäftigte ohne hoheitliche Aufgaben

ⁱⁱ § 41 **Allgemeine Pflichten**

*1 Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.
2 Beschäftigte des Bundes und anderer Arbeitgeber, in deren Aufgabenbereichen **auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen** werden, müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.. (BT-TVöD)*

ⁱⁱⁱ *"Die gleichen Treuepflichten ergeben sich für Beschäftigte aus § 41 BT-TVöD" – Quelle: Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst der Stadt Karlsruhe*